

Wie 1740 in Oeschgen ein discours von dem Salpeter Handel endete

Autor(en): **Fasolin Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **69 (1995)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie 1740 in Oeschgen *ein discours* von dem *Salpeter Handel* endete

Werner Fasolin

Warum Gabriel Mösch von Frick den Übernamen *Salpeter* erhielt ...

Schon spätestens im Spätsommer 1740 hatte Gabriel Mösch einen schlechten Ruf in seinem Wohnort Frick¹. Es wurde ihm vorgeworfen, er sei ein Nichtsnutz, der das Brot nicht selber verdienen könne. Zudem habe er seinem Vater, seiner Frau und seinen Kindern *alls verbuzt undt verlumppet*, also sämtliches Familienvermögen durchgebracht. Vor Jahresfrist solle er zudem eine Reute verkauft haben, die ihm von der Gemeinde im Fricker Wald zugeteilt worden war. Damals war es üblich, ärmeren Mitbürgern, die kein eigenes Land besaßen, kahlgeschlagene Waldflächen zuzuweisen. Diese konnten für einige Jahre benützt werden, um Nahrungsmittel anzupflanzen. Dies sollte unter anderem mithelfen, das Bettelwesen zu reduzieren. Weil das Land aber bloss verpachtet wurde, blieb es im Besitz der Gemeinde, und ein Verkauf durch den Pächter kam nicht in Frage. Mösch, der offensichtlich durch fehlende Mittel in Not geraten war, sah wohl in diesem versuchten Verkauf einen – allerdings untauglichen – Weg aus seinem Elend. Dann wurde auch noch ruchbar, dass er *in dem Wald ein äjchen gehawen* haben solle. Die darauf verhängte Frevelbusse und seine allgemeine verzweifelte Lage dürften seine Einstellung den Dorfautoritäten und überhaupt der Obrigkeit gegenüber verhärtet haben. Auf die Spitze trieb er es dann, als er zu Josef Vogel, seines Zeichens *Burger Meistern von Frick*², sagte,

jetzt müsse es so zugehen wie bei den Salpeterern. Wenn niemand mitmache, so fange er allein an und tue wie die Salpeterer, und wenn er als erster gehenkt werden müsse. So kam er zu seinem Übernamen *Salpeter*.

Am Sonntag, dem 11. September 1740, zog Bürgermeister Vogel zusammen mit weiteren Fricker Geschworenen – Leonz Mösch, Joseph Schmid Grafen, Johann Schilling und Joseph Mösch – ins Wirtshaus Adler³ im Nachbardorf Oeschgen. Dort wurde *auff dem Khegelplatz* tüchtig dem Wein zugesprochen, so dass auch bald die Zungen recht locker waren. Dabei hörten die anwesenden Oeschger Bürger mit, wie die Fricker sich über

¹ Die folgende Begebenheit findet sich aufgezeichnet im «Gerichtsprotokoll des Stifts Säkingen 1728–1743», StAAG 6311. Der Titel ist irreführend, denn es handelt sich ausschliesslich um protokollierte Gerichtsverhandlungen, mehrheitlich Fertigungsangelegenheiten, in den Freiherrn von Schönauischen Besitzungen Oeschgen, Wegenstetten und Obersäkingen, die zudem nur zu einem sehr geringen Teil im Schönauer-Schloss zu Säkingen stattfanden, sondern wie üblich in den einzelnen Ortschaften.

² Die Gemeinde Frick hatte im 18. Jahrhundert neben einem Vogt oder Stabhalter mehrere Geschworene und einen Bürgermeister als Exekutivbehörde (vgl. Walter Graf, Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. In: VJzSch 1964/65, S. 108). Möglicherweise trug der Vorsteher der oberen Gemeinden Gipf und Oberfrick den Titel Bürgermeister.

³ Das Wirtshaus zum Adler wurde auch – nach seinem Standort – Zelgli-Wirtschaft genannt und war nach dem «Schwanen» die zweite Dorftaverne. 1740 wirtete im «Adler» Valentin Jauch, der wenige Jahre zuvor aus Eiken zugezogene Stammvater des Oeschger Geschlechts Jauch.



Dieses Gebäude im Oeschger Zelgli beherbergte früher den «Adler», bei dem im Herbst 1740 Bürgermeister Vogel den *Salpeterer* Gabriel Mösch als *Schölm* betitelt hatte, was jenen teurer zu stehen kam als der auf der Kegelbahn konsumierte Wein.

Gabriel Mösch ausliessen. Dieser *seye ein Schölm, man khenne ihn schon*. Er und noch andere *seyñ Salpeterer*. Vogel wurde aufgefordert, solches nicht zu behaupten. Als darauf von den Frickern *ein discurs von dem Salpeter Handel geführt* worden sei, hätten die Oeschger sie erneut zu beschwichtigen versucht. Johann Kienberger sagte, sie sollten darüber schweigen, denn die *Salpeterer-Sache sei ein Schöllmen Handel gewesen, er gehöre nit hieher in daß Frikthal*.

Am Donnerstag, dem 15. September 1740, wurde im Schönauer-Schloss zu Säckingen im Namen des Freiherrn von Schönau eine Gerichtsverhandlung abgehalten, bei der Gabriel Mösch, genannt *der Salpeterer*, als Kläger mit seinem Fürsprecher Franz Heinrich Scherenberger von Frick und drei Oeschger Bür-

gern als Zeugen gegen den Angeklagten Josef Vogel, Bürgermeister von Frick, auftrat. Mösch trug als Kläger vor, dass Vogel ihn *Zue Öschgen beim Adler in dem würthß Hauß solle gescholten haben*. Er *wisse aber nicht*, was es sei, und liess die drei Zeugen Heinrich Sprenger, Johann Kienberger und Fridolin Lämmli aussagen. Alle drei belasteten Vogel unter anderem mit der Beschuldigung, er hätte Mösch einen *Schölm* genannt. Sprenger sagte zudem aus, die anderen Aussagen lasse er weg, weil sie betrunken gewesen seien.

Vogel versuchte sich herauszureden, indem er alle schlechten Eigenschaften von Gabriel Mösch herausstrich und erklärte, weshalb dieser Nichtsnutz als Schelm gegolten habe. Ob er ihn einen *S:v: Schölmen gescholten habe*, könne er

wirklich nicht mehr sagen, weil er betrunken gewesen sei, machte er geltend. Erst nach langem Hin und Her gab Vogel schliesslich zu, den Kläger einen Schelm genannt zu haben, und er bat das Gericht gleichzeitig um Gnade. Darauf fiel das Urteil: Der Beklagte, Bürgermeister Josef Vogel von Frick, musste erstens den Kläger Gabriel Mösch, den *Salpeterer* und Nichtsnutz, *vor Amt Entschlagen, undt ihne alß einen Ehrlichen Mann declariren*, zweitens der Herrschaft die Verfahrenskosten entschädigen und drittens innert acht Tagen eine Busse von 3 *Cronen* bezahlen.

... und warum nicht er, sondern der Bürgermeister gebüsst wurde

Noch im 18. Jahrhundert spielte der Begriff Ehre im dörflichen Zusammenleben eine ganz andere, viel zentralere Rolle als heute⁴. Ehrenhändel, wie er im beschriebenen Auszug aus dem Oeschger Gerichtsprotokoll zum Ausdruck kommt, gehörten im 17. und 18. Jahrhundert zum dörflichen Alltagsleben. Ein Konflikt zwischen zwei Personen, dessen Anlass vielleicht weit zurücklag, konnte sich allmählich so steigern, dass am Ende üble Scheltworte, am häufigsten «Dieb» und «Schelm», ausgeteilt wurden. Sie traten an Stelle physischer Gewalt, konnten aber dennoch zu körperlichen Empfindungen führen. Damit wurde bewusst auf die Ehre des Bescholtenen gezielt, wobei der Inhalt der Schimpfwörter nicht zutreffen musste (wenn also das Wort «Schelm» fiel, war nicht zwangsläufig gemeint, dass der Bescholtene eines Schelmenstreichs beschuldigt wurde).

Auf eine solche Beleidigung folgte jeweils der zweite Schritt des Rituals: der Gang zum Richter, in der Regel sehr bald nach dem Anlass. Dies schaffte die notwendige Öffentlichkeit der Angelegen-

heit und diente in erster Linie der Wiedereingliederung des Beschimpften, aber auch des Beleidigers. Ob der Inhalt der Beleidigung zutraf, spielte dabei wie erwähnt keine Rolle.

Im Fall von Gabriel Mösch war es deshalb für den Richter nicht von Belang, ob der Kläger aufwieglerische Ideen geäussert hatte (er wolle der erste Salpeterer sein, und wenn er gehenkt werde), dass er das ganze Vermögen *verbuzt* hatte, dass er im Wald gefrevelt und unrechtmässig Land verkaufen wollen, das der Gemeinde gehörte. Es ging nur darum, ob seine Ehre durch Bürgermeister Josef Vogel angetastet worden war, indem dieser ihn einen *Schölm* genannt hatte. In diesem Punkt nun weicht dieser Ehrenhandel von der üblichen Norm ab. In der Regel wurden Worthändel von Angesicht zu Angesicht ausgetragen. Hier aber hatte der Kläger indirekt von einigen Zeugen gehört, dass er beleidigt worden sei. Vielleicht um nichts Falsches zu sagen, liess er die Oeschger Zeugen für sich reden. Auffallend ist auch, dass er mit Franz Heinrich Scherenberger einen einflussreichen Fricker Bürger als Fürsprecher dabei hatte. Alles Leugnen nützte Vogel nichts, auch wenn er sich wegen Betrunkenheit nicht mehr an seine Worte erinnern wollte oder konnte. Unter der Last der Zeugenaussagen musste er die Beleidigungen zugeben, was zu seiner Bestrafung führte. Als erste und wichtigste Tat musste er vor dem Gericht Mösch *alß einen Ehrlichen Mann*

⁴ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die grundlegende Arbeit über «Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700» von Albert Schnyder-Burghartz (Liestal 1992), Kapitel «Handlungsräume von Frauen und Männern», Abschnitt «Gewalt und Ehre im dörflichen Alltag» (S. 301 ff.). Schnyders Ergebnisse lassen sich grundsätzlich auch auf das Fricktal übertragen.

declariren. Damit war Möschs Ehre wiederhergestellt.

Es fällt auf, dass sich Mösch trotz seiner niederen sozialen Herkunft und seinem angeschlagenen Ruf gegen den ehrenwerten Bürgermeister durchsetzen konnte. Dies zeigt, wie stark der Ablauf dieser rituellen Händel verinnerlicht war und wie sie durch die Obrigkeit zu Gunsten eines guten Zusammenlebens in der dörflichen Gemeinschaft erledigt wurden.

Die Begebenheit zeigt am Rande, dass im Fricktal über die Anliegen der Salpeterer im Hauensteinischen nicht bloss diskutiert wurde, sondern dass es möglicherweise auch hier einige Anhänger, wenn nicht gar Hitzköpfe gab, obwohl sie offenbar überhaupt keinen Einfluss hatten. Während der verarmte Gabriel Mösch – vielleicht aus Verbitterung gegenüber den Dorfoberen – zu einem glühenden Verehrer der aufständischen Salpeterer wurde, müssten die Aussagen der Zeugen, der Salpeterer-Handel sei *ein Schöllmen Handel gewesen, er gehöre nit hieher in daß Frikthal*, der Ansicht der Bevölkerungsmehrheit entsprochen haben. Gerne hätte man in diesem Zusammenhang etwas über «die andern» in Frick gehört, die gemäss Zeugenaussage auch Salpeterer gewesen sein sollen. Darüber schweigt leider das Protokoll, aber es ging ja auch in erster Linie bloss um einen der damals üblichen Worthändel, allerdings aus heutiger Sicht mit einigen brisanten Nebensächlichkeiten.